OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651644/2/Bi

Datum:
Linz, 16. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G V, vom 7. Jänner 2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Dezember 2019, VerkR21-798-2019/LL, wegen Entziehung der ausländischen Lenkberechtigung auf Dauer nach dem FSG

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 12. Dezember 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1, 25 Abs 1 und 30 Abs 2 letzter Satz FSG die ausländische Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, C1 und C auf Dauer entzogen – bosnischer Führerschein, ausgestellt von MUP Republike Srpske, Gradiska, Bosnien Herzegowina, am 5.8.2019 zu Zl. x. Gleichzeitig wurde der Bf gemäß § 29 Abs 3 FSG aufgefordert, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich (§ 24 Abs 1 VwGVG), zumal die rechtliche Beurteilung schon aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Ausführungen des Bf eindeutig war und kein persönlicher Eindruck von der Person des Bf erforderlich war (vgl VwGH 19.4.2018, Ra 2017/20/0363; 18.12.2019, Ra 2019/14/0268; ua).

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe seine Lenkberechtigung in Bosnien legal erworben, sie sei dort gesetzlich anerkannt, da er dort wohnhaft gemeldet sei – die Bestätigung habe er vorgelegt. Er könne, wenn nötig, gerne eine praktische Fahrprüfung absolvieren, da er nur eine Umschreibung wolle. Auch wenn es nur Gruppe B sei, wäre das für ihn in Ordnung. Die kompletten Prüfungen neu zu absolvieren sehe er nicht ein, da er in Bosnien bereits alle bestanden habe. Er hat eine beglaubigte Bescheinigung des Bundesministeriums für Innere Angelegenheiten der Republik Srpska, Polizeidienststelle Gradiska, zu Zl -/PB4-51028-19 vom 18.10.2019 vorgelegt, wonach er in der Gemeinde Gradiska von 15.4.2011 im Ort Gornji Podgradci an der Adresse G wohnhaft ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere die vom Bf vorgelegten Unterlagen und das ZMR.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborene Bf, Staatsangehörigkeit Bosnien und Herzegowina, hat am 15. Oktober 2019 unter Hinweis auf seinen Wohnsitz in Bosnien einen Antrag auf Umschreibung seiner bosnischen Lenkberechtigung in eine österreichische Lenkberechtigung gestellt.
Der bosnische Führerschein wurde am 9.8.2019 mit Gültigkeit bis 9.8.2029 ausgestellt; Klasse B wurde am 19.7.2019 erworben, die Klassen C1 und C am 2.8.2019.

Der Bf hat eine Bescheinigung, ausgestellt vom Ministerium für innere Angelegenheiten der Republik Srpska, Gradiska, Polizeidienststelle Gradiska, vom 18. Oktober 2019 vorgelegt, wonach der seit 15. April 2011 an der Adresse G wohnhaft sei. Die Bescheinigung wurde laut beglaubigter Übersetzung ausgestellt aufgrund des bei der Polizeidienststelle Gradiska geführten Melderegisters „zum Zweck der Regulierung des Führerscheins der Republik Österreich“.

Der Bf ist laut ZMR seit 17.1.2019 an der Adresse T, mit Hauptwohnsitz gemeldet, wo er nach eigenen Aussagen mit seiner Frau und seinem Sohn zusammenlebt.
Der Aufenthaltstitel als Familienangehöriger wurde am 24.1.2019 ausgestellt.
Der Bf hat eine weitere Bestätigung vorgelegt, wonach er am 23. Juli 2019 ein Dienstverhältnis als Hilfsarbeiter beim Arbeitgeber I B, I N, K, begonnen hat.
Er ist laut Bestätigung der OÖ GKK seit 5.8.2019 als Arbeiter angemeldet.

Der Bf hat nach eigenen Angaben den Führerschein in Bosnien gemacht, weil er zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Fahrschule noch keinen Wohnsitz in Österreich gehabt habe. Als er dann in Österreich gemeldet war, sei er im Urlaub und in der kurzen Zeit der Arbeitslosigkeit in Bosnien gewesen und habe den Führerschein fertig gemacht.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 30 Abs 2 letzter Satz FSG ist eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG darf ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung unbeschadet des Abs 1a nur gestellt werden, wenn der Antragsteller
1. seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006, S.18 in Österreich hat (Abs 2),
2. das für die Absolvierung der Fahrausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs 2) erreicht hat und
3. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse besitzt.

Gemäß § 5 Abs 2 FSG liegt ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs 1 Z 1 vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Als Wohnsitz eines Führerscheinwerbers oder -besitzers, dessen berufliche Bindungen in einem anderen Staat als seine persönlichen Bindungen liegen, gilt unabhängig von der 185-tägigen Frist der Ort der persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. Auch wenn die Person nicht regelmäßig an den

Ort der persönlichen Bindungen zurückkehrt, gilt der Ort der persönlichen Bindungen als Wohnsitz, wenn sich die Person in dem anderen Staat nur zur Ausführung eines Auftrages von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des Wohnsitzes zur Folge.

Der Bf hat seinen Lebensmittelpunkt im Jänner 2019 nach Österreich verlegt, wo er mit seiner Frau und seinem Sohn lebt. Er hat am 23. Juli 2019 ein Arbeitsverhältnis begonnen und in der Zeit seiner Arbeitslosigkeit zwischen Jänner und Juli 2019 die Führerscheinausbildung, die er vorher bereits in Bosnien begonnen hatte, abgeschlossen und eine bosnische Lenkberechtigung erworben.

Für das gegenständliche Verfahren ist die Frage wesentlich, ob der Hauptwohnsitz des Bf im relevanten Zeitraum vor Erwerb der bosnischen Lenkberechtigung in Österreich oder Bosnien gelegen war. Die Annahme, dass der Hauptwohnsitz des Bf nicht in Österreich gegeben war, erfordert die Feststellung, dass sich der Bf nicht aufgrund seiner persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Erwerb seiner bosnischen Lenkberechtigung, also zwischen 9. August 2019 und 9. August 2018 während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat.

Dass sein Lebensmittelpunkt im Zeitraum 17. Jänner 2019 bis 9. August 2019, das sind 205 Tage, durchgehend in Österreich gelegen war, ergibt sich ohne jeden Zweifel durch die familiäre Bindung an die Adresse in A als Ort der persönlichen Bindung zu seiner Familie und ab Juli 2019 seine Berufstätigkeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.
Der Umstand, dass er seit 2011 bis jedenfalls 18.10.2019 (Datum der Ausstellung der vorgelegten Bescheinigung) an der bosnischen Adresse G (zusätzlich) gemeldet war, vermag weil daran nichts zu ändern, zumal er selbst glaubhaft ausgeführt hat, er sei in Bosnien auf Urlaub gewesen um seine dort begonnene Führerscheinausbildung abzuschließen. Damit hat sich aber der Ort des Mittelpunktes seiner Lebensbeziehungen nicht geändert.
Im Übrigen war der Bf laut ZMR bereits von 29.12.2017 bis 15.1.2018, vom 8.5.2018 bis 5.6.2018 und vom 8.8.2018 bis 24.8.2018 – auch diese Zeitspanne von 17 Tagen zählt zu den „mindestens 185 Tagen“ im Sinne des § 5 Abs 2 FSG – mit Hauptwohnsitz und vorher vom 19.10.2017 bis 22.11.2017 und vom 5.12.2017 bis 29.12.2017 mit Nebenwohnsitz an seiner jetzigen Adresse bei N.V. (vorher N. E Q) gemeldet.

Damit bestand im August 2019 kein Wohnsitz im Sinne der Führerscheinrichtlinie in Bosnien, weshalb die belangte Behörde die Lenkberechtigung zu Recht gemäß § 30 Abs 2 letzter Satz FSG entzogen hat.
Anzumerken ist, dass nicht nachvollziehbar ist, warum dem Bf in Bosnien überhaupt ein Führerschein ausgestellt wurde, obwohl sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dort befunden hat.

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers erscheinen diese Bestimmungen nicht diskriminierend. Es trifft zwar zu, dass der Erwerb der Lenkberechtigung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, weshalb es möglich ist, dass ein Betroffener während dieses Prozesses seinen Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt. Dennoch ist es naheliegend und zweckmäßig, dass jener Staat die Lenkberechtigung erteilt, in dem der Betroffene zum Zeitpunkt der Erteilung seinen Hauptwohnsitz hat und nicht jener, in welchem sich der Betroffene eine gewisse Zeit vorher aufgehalten hat.

Gemäß § 29 Abs 3 FSG ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

Der bosnische Führerschein ist damit ab Rechtskraft (= Zustellung) dieses Erkenntnisses bei der belangten Behörde abzuliefern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger